

## Merkblatt zu den ab 19. April 2021 gelockerten Massnahmen gegen das Coronavirus - Terrassenöffnungen

### Zu Händen von Gastronomieunternehmen und Gemeinden

#### Gesetzliche Grundlage

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26)

Art. 5a

<sup>1</sup>Der Betrieb von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten.

<sup>2</sup>Das Verbot gilt nicht für folgende Betriebe:

- a) Betriebe, die Speisen und Getränke als Takeaway anbieten, und Lieferdienste für Mahlzeiten;
- b) Restaurations-, Bar und Clubbetriebe einschliesslich Takeawaybetriebe, soweit sie ausschliesslich im Aussenbereich Sitzplätze für die Konsumation der Speisen und Getränke anbieten; als Aussenbereich gelten Terrassen und andere Bereiche ausserhalb eines Gebäudes, die zur Gewährleistung einer freien Zirkulation der Luft:
  1. nicht überdacht sind, oder
  2. überdacht und mindestens zur Hälfte ihrer Seiten offen sind.

...

<sup>3</sup>Für Betriebe nach Abs. 2 Buchstaben b und f gilt Folgendes:

- a) Die Grösse der Gästegruppen darf höchstens 4 Personen pro Tisch betragen; dies gilt nicht für Eltern mit Kindern.
- b) Für die Gäste gilt eine Sitzpflicht, namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden.
- c) Zwischen den Gästegruppen muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- d) Die Betreiber müssen die Kontaktdaten von allen Gästen erheben; davon ausgenommen ist die Erhebung der Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind.

<sup>4</sup>Es gelten folgende Öffnungszeiten:

- a) Betriebe nach Abs. 2 Buchstaben a, b und f müssen zwischen 23.00 Uhr und 6 Uhr geschlossen sein.

...

#### Weiteres gilt es zu beachten:

- Gäste müssen ausser während der Konsumation eine Maske tragen.
- Auch auf einer Restaurantterrasse sind private Feste nur bis 15 Personen erlaubt.
- Gäste dürfen im Restaurant zur Toilette gehen, wobei eine Maske zu tragen ist.

### **Baurechtliche Meldepflicht**

Ein temporärer Witterungsschutz (Zelt, Pavillon) ist meldepflichtig d.h. der Gastgewerbebetrieb hat diesen dem Gemeindebauamt zu melden. Auch eine erweiterte Nutzung des Aussenbereichs, insbesondere die Nutzung des öffentlichen Raums, ist der Gemeinde zu melden. Es wird empfohlen, dass solche temporären Anlagen auf Zusehen hin zeitlich befristet werden, solange Restaurantinnenräume geschlossen bleiben. Sollte es zu Reklamationen kommen z.B. Lärmklagen von Anwohnern, kann die Gemeinde entsprechende Massnahmen verfügen.

Die Meldepflicht gilt nur für temporäre «Leichtbauten» für den Witterungsschutz. Feste Bauten und Anlagen sind weiterhin im ordentlichen Baubewilligungsverfahren einzureichen und zu bewilligen.

### **Härtefallmassnahmen und Terrassenöffnungen**

Weil viele Gastronomiebetriebe mit der oben genannten Regelung noch nicht kostendeckend wirtschaften können, wird die wirtschaftliche Unterstützung im Rahmen des kantonalen Härtefallprogramms wie bisher weitergeführt.

### **Kurzarbeitsentschädigung und Terrassenöffnungen**

Grundsätzlich unterstehen Unternehmen, welche Kurzarbeitsentschädigung beziehen, der Schadenminderungspflicht, was bedeutet, dass sie den Arbeitsausfall ihrer Mitarbeiter so gering wie möglich halten müssen. Es liegt auf der Hand, dass das Öffnen einer Terrasse wetterabhängig ist und die Covid-19-Verordnung besondere Lage eingehalten werden muss, weswegen sie ihre Mitarbeiter beschäftigen müssen, sobald dies möglich ist. Jedoch muss die Öffnung der Terrasse betriebswirtschaftlich Sinn machen. Selbstverständlich kann der Arbeitsausfall jener Mitarbeiter, welche nicht beschäftigt werden können, weiterhin bei der Arbeitslosenkasse geltend gemacht werden.

Schwyz, 16. April 2021